

Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe

vom 10. Juni 1997 (Stand 1. August 1998)

Die Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau

vereinbaren¹⁾:

Art. 1 Geltung

¹ Diese Vereinbarung regelt:

- a. den Schulbesuch der Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach auf der Oberstufe;
- b. den Übertritt von Kindern aus der Primarschulgemeinde Steinach in die Kantonsschule Romanshorn.

² Die Vereinbarung regelt nicht den Sonderschulbesuch. Drängt sich eine Sonderschulung auf, stellt die Schulvorsteherschaft Arbon die Akten dem Primarschulrat Steinach zum Entscheid zu.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Die Primarschulgemeinde Steinach und die Volksschulgemeinde Arbon arbeiten beim Schulbesuch ihrer Kinder auf der Oberstufe zusammen.

Art. 3 Schulbesuch auf der Oberstufe a. Grundsätze

¹ Die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach besuchen die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon.

² Ausnahmen bewilligt der Primarschulrat Steinach nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes des Kantons St. Gallen über den auswärtigen Schulbesuch.

Art. 4 b. anwendbares Recht

¹ Auf die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach, welche die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon besuchen, ist das thurgauische Recht anwendbar.

¹⁾ Vom RR des Kantons St. Gallen am 10. Juni 1997, vom RR des Kantons Thurgau am 19. August 1997 genehmigt.

² Die Schulvorsteherschaft Arbon hört den Primarschulrat Steinach an:

1. vor einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
2. vor einem disziplinarischen Schulausschluss.

Art. 5 c. Schulort

¹ Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt den Schulort.

² Die Volksschulgemeinde Arbon kann im Einverständnis des Primarschulrates Steinach Schulraum der Primarschulgemeinde Steinach unentgeltlich nutzen. Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln die Einzelheiten.

³ Drängen sich in Steinach bauliche Massnahmen für die Oberstufe auf, führen die Regierungen neue Verhandlungen.

Art. 6 d. Mitsprache

¹ Der Primarschulrat Steinach entsendet ein Mitglied in die Oberstufenkommission Arbon.

² Es ist den übrigen Mitgliedern der Kommission in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Art. 7 e. Schulgeld

¹ Die Primarschulgemeinde Steinach bezahlt der Volksschulgemeinde Arbon jährlich ein Schulgeld je Kind, das auf Beginn des Schuljahrs in eine Oberstufenklasse eingetreten ist.

² Das Schulgeld deckt die Betriebskosten vor Abzug des Staatsbeitrags des Kantons Thurgau.

³ Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt das Schulgeld aufgrund des Voranschlages der Volksschulgemeinde Arbon. Sie stellt der Primarschulgemeinde Steinach bis Ende Dezember Rechnung.

Art. 8 Kantonsschule Romanshorn a. Übertritt

¹ Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach können die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium oder die Diplommittelschule der Kantonsschule Romanshorn ablegen.

² Haben sie die Aufnahmeprüfung bestanden, können sie in die Kantonsschule Romanshorn übertreten.

Art. 9 b. Schulgeld

¹ Der Kanton St. Gallen bezahlt das Schulgeld nach der massgebenden Vereinbarung der Regierungen der in der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz zusammengefassten Kantone.

Art. 10 Streitigkeiten

¹ Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen sowie das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau einvernehmlich.

² Einigen sie sich nicht, wird die Streitigkeit nach Artikel 113 Absatz 1 Ziffer 2 der Bundesverfassung¹⁾ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 11 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen a. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung über den Sekundarschulbesuch der Kinder von Steinach in Arbon vom 22. November 1982 wird aufgehoben.

Art. 13 b. Übergangsbestimmung

¹ Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln mit den Lehrkräften der Realschule Steinach den Wechsel vom st. gallischen zum thurgauischen Dienstrecht.

² Für Treueprämie und Bildungsurlaub gelten Dienstjahre in der Primarschulgemeinde Steinach als Dienstjahre im Kanton Thurgau.

Art. 14 c. Vollzugsbeginn

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. August 1998 angewendet.

¹⁾ Jetzt Art. 189 Abs. 1 lit. c BV; SR [101](#).

411.72 Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe - Vereinbarung

Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Amtsblatt |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Erlass | 10.06.1997 | 01.08.1998 | Erstfassung | 34/1997 |